



07.12.2021

## **Richtlinie des Landes Oberösterreich**

**Gestaltung einer Website zur Online Direktvermarktung  
für bäuerliche Betriebe als De-minimis Beihilfe gemäß  
der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 – 1. Änderung**

Stammfassung: LFW-2020-402762/2 vom 16.06.2020

## **1. Förderungsziel**

Mit der Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Einrichtung einer Website als zeitgemäßen Außenauftritt für landwirtschaftliche Betriebe sowie zur Online Direktvermarktung durch bäuerliche Direktvermarkter in Oberösterreich sollen eine bessere Nutzung moderner Präsentations- und Vermarktungswege und eine bessere Anpassung an aktuelle Kaufgewohnheiten der Konsumentinnen und Konsumenten erreicht werden, die auch durch die aktuelle Covid-19-Pandemie und ihre Folgen bestimmt sind.

## **2. Fördergegenstand**

Gegenstand der Förderung sind die einmaligen Kosten für die Einrichtung einer Website insbesondere zur Online Direktvermarktung für bäuerliche Betriebe und das begleitende Marketing.

Nicht förderbar sind Investitionskosten für neue Softwareversionen, Ersatzinvestitionen ohne technische Weiterentwicklung, Standardsoftware für technische und kaufmännische Anwendung sowie Standardhardware.

## **3. Förderungsempfänger**

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich und deren Gemeinschaften.

## **4. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Der Zuschuss beträgt 50% der Nettokosten,

maximal 1.000 € für die Errichtung einer Website,

maximal 3.000 € für den Aufbau oder die grundlegende Neugestaltung eines Onlineshops

maximal 500 € für das begleitende Marketing im Social Media-Bereich.

Die Beträge sind kumulierbar, das heißt die Maximalförderung pro Antragsteller

beträgt 4.500 €. Das Marketing in Social Media ist nur in Verbindung mit dem Aufbau oder der grundlegenden Neugestaltung des Onlineshops förderbar.

Beträge unter 500 Euro werden nicht ausbezahlt.

## **5. Förderungsvoraussetzungen**

Die Art und der Umfang der landwirtschaftlichen Produktionen und Vermarktungsaktivitäten sowie des Ausmaßes angebotener Dienstleistungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe der Förderungsempfänger müssen den Aufbau einer Website bzw. die Einrichtung einer Online Direktvermarktung rechtfertigen.

Die Einrichtung muss durch ein befugtes IT-Dienstleistungsunternehmen erfolgen (Vorlage einer firmenmäßigen Rechnung samt Zahlungsbeleg erforderlich).

Es kann nur eine Website pro Antragsteller gefördert werden.

Ein Onlineshop muss eine elektronische Geschäftsabwicklung und Verkauf bzw. Kauf von Waren und Dienstleistungen ermöglichen. Die Integration von Webshops in neue und bestehende Vertriebsplattformen bzw. Micropages sind nicht förderbar.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (z.B. Digital Starter Upgrade).

## 6. Förderabwicklung

Gemeinsam mit dem Antrag sind als Verwendungsnachweis die Rechnung und der Zahlungsnachweis (in Kopie) vorzulegen.

Das Förderungsansuchen<sup>1</sup> muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars bzw. mittels digitaler Antragstellung bei der zuständigen Förderstelle eingereicht werden:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

**Abteilung Land- und Forstwirtschaft**

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-11501

Fax: 0732-7720-211798

E-mail: [fw.post@ooe.gv.at](mailto:fw.post@ooe.gv.at)

Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Der Zuschuss wird in Form einer agrarischen De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

## 7. Geltungsdauer

Diese Förderungsmaßnahme beginnt mit 1.3.2020 und endet am 31.12.2023 (Datum des Zahlungsnachweises).

## 8. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABI.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9 ff. in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

---

<sup>1</sup> Die digitale Antragstellung ist auf der Website des Landes Oberösterreich [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) möglich. Antragsformulare können bei der Förderstelle beantragt werden.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Michaela Langer-Weninger  
Agrarlandesrätin